

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1954

Nummer 149

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 20. 12. 1954, Ergänzung der Richtlinien für die Zulassung mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen. S. 2217.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 4. 12. 1954, Gewerbesteuerliche Erleichterungen für Betriebe von politisch, rassisch und religiös Verfolgten. S. 2217.

D. Finanzminister.

RdErl. 17. 12. 1954, Jahresabschluß und Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 1954, Bundeshaushalt. S. 2218. — RdErl. 18. 12. 1954, Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1955 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1955. S. 2219. — RdErl. 21. 12. 1954, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost. S. 2220.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

RdErl. 20. 12. 1954, „Notunterkunft Ost“; hier: Anerkennung der Verrechnungsfähigkeit der für die Herrichtung von Notunterkünften erforderlichen Baukosten im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe. S. 2220.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

C. Innenminister

1954 S. 2217
erg. d.
1955 S. 389

I. Verfassung und Verwaltung

Ergänzung der Richtlinien für die Zulassung mechanisch betriebener Spiele und Spieleinrichtungen

RdErl. d. Innenministers v. 20. 12. 1954 —
I 18—53 Nr. 215/54

Die besonderen Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt für die bis zum 31. März 1955 zugelassenen Spielgeräte werden nicht — wie ursprünglich vorgesehen — einen Gummistempel der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, sondern

ein eingedrucktes grünes Siegel

erhalten.

Bezug: Mein RdErl. v. 1. 12. 1954 — I 18—53 Nr. 215/54 — (MBL. NW. S. 2143).

An die kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden,
die Aufsichtsbehörden.

1954 S. 2217
erg.
1956 S. 419 o.

— MBL. NW. 1954 S. 2217.

III. Kommunalaufsicht

Gewerbesteuerliche Erleichterungen für Betriebe von politisch, rassisch und religiös Verfolgten

RdErl. d. Innenministers v. 4. 12. 1954 —
III B 4/120 — 2866/54

Durch meinen RdErl. v. 18. 10. 1954 — III B 4/120 — 2473/54 — (MBL. NW. S. 1930) — habe ich den Gemeinden empfohlen, bei Betrieben von Vertriebenen und Flüchtlingen sowie Betrieben, die durch Kriegsschäden oder Kriegsfolgen betroffen sind, die Gewerbesteuer der Hebezeiträume 1952—1954, soweit sie auf die Hinzurechnung der Dauerschulden und der Zinsen für Dauerschulden entfällt, auf Grund des § 131 AO. aus Billigkeitsgründen unter bestimmten Voraussetzungen teilweise zu erlassen, wenn die besonderen Verhältnisse des Einzelfalles es rechtfertigen.

Die Betriebe politisch, rassisch und religiös Verfolgter befinden sich vielfach in der gleichen Lage. Im Einvernehmen mit dem Finanzminister empfehle ich deshalb den Gemeinden, diesen Betrieben die gleichen gewerbesteuerlichen Erleichterungen zu gewähren, soweit die in meinem RdErl. v. 18. 10. 1954 genannten Voraussetzungen vorliegen.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBL. NW. 1954 S. 2217.

1954 S. 2218
erg. d.
1955 S. 304

D. Finanzminister

Jahresabschluß und Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 1954 Bundeshaushalt

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 12. 1954 —
I F 5362/54

Nachstehend gebe ich einen RdErl. d. Bundesministers der Finanzen zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekannt:

„Der Bundesminister der Finanzen
II A 6 — A 0271 — 24/54

Bonn, den 1. Dezember 1954.

Betr.: Jahresabschluß und Rechnungslegung für das Rechnungsjahr 1954.

Abweichend von meinen Anordnungen wegen der Jahresabschlußzeitpunkte in den Rechnungsjahren 1949 bis 1952 — § 61 RHO — hatte ich für das Rechnungsjahr 1953 sowohl für die Amts- und Oberkassen als auch für die Bundeshauptkasse bereits die Jahresabschlußzeitpunkte wesentlich vorverlegt. Dies geschah in der Hauptsache, um den Anschluß an die Erfordernisse des Art. 114 GG im Jahre 1955 zu erreichen. Aus der gleichen Veranlassung bin ich gehalten, auch für das Rechnungsjahr 1954 — und für die folgenden Rechnungsjahre — die Abschlußzeiten für sämtliche Bundeskassen und die mit der Leistung von Bundesausgaben beauftragten Kassen etwa wie folgt festzulegen. Als Abschlußzeitpunkte für die Amtskassen wird voraussichtlich der 6. April 1955 und für die Oberkassen der 15. April 1955 bestimmt werden. Die Bundeshauptkasse soll ihre Bücher längstens bis zum 30. April 1955 offenhalten.

Diese Abschlußzeitpunkte werden auch für die Ausgaben zu Lasten des Einzelplans 35 bestimmt werden. Die bisher für diesen Einzelplan geltende Sonderregelung soll also fortfallen.

Die endgültige Verfügung über den Kassenabschluß 1954 wird im Laufe des Monats Januar 1955 ergehen. Vorsorglich bitte ich aber, die unterstellten Dienststellen und Kassen schon jetzt mit entsprechenden Weisungen zu versehen, damit dem Erfordernis des § 68 (2) RHO Rechnung getragen wird. Ich darf noch besonders darauf hinweisen, daß die für die Amts- und Oberkassen in Aussicht

genommenen Abschlußzeitpunkte in keinem Falle hinausgeschoben werden können.

Weiter werde ich in meinem gemeinsamen Erlaß mit dem Bundesrechnungshof über die Rechnungslegung usw. für das Rechnungsjahr 1954 anordnen, daß die „Pläne über die Verwendung der in das Rechnungsjahr 1955 übertragenen Ausgabereste“ nach Muster 7 RWB nicht erst zum 1. Juni 1955 — entsprechend § 17 (3) a. a. O. — sondern bis etwa zum 20. April 1955 mir vorzulegen sind (um die Beachtung des letzten Satzes des § 17 (3) a. a. O. darf ich bitten). Dabei wird von den obersten Bundesbehörden usw. unter Anlegung eines strengen Maßstabes in jedem Falle eingehend zu prüfen sein, welche Beträge von den verbliebenen Ausgaberesten 1954 im folgenden Rechnungsjahr aller Voraussicht nach nicht mehr benötigt werden — § 30 (1) RHO — und hiernach noch in der Rechnung 1954 in Abgang zu stellen sind.

Der Erlaß wird in meinem Ministerialblatt veröffentlicht werden.

Im Auftrage:
gez. v. Schmiedeberg."

Bezüglich Festsetzung der endgültigen Abschlußtermine sowie des Jahresabschlusses für den Landeshaushalt ergehen noch besondere RdErl.

1954 S. 2219
s. a.
1956 S. 47 o.

1954 S. 2219
erg. d.
1955 S. 470

1954 S. 2219
erg. d.
1955 S. 71

— MBl. NW. 1954 S. 2218.

Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1955 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1955

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 12. 1954 —
S 2230 — 14427/VB — 2

Nach den gegenwärtigen Verhältnissen, insbesondere im Hinblick auf die späte Verkündung des Gesetzes zur Neuordnung von Steuern wird sich die Bearbeitung eines großen Teils der Lohnsteuerermäßigungsanträge für das Jahr 1955 voraussichtlich bis weit in das Jahr 1955 erstrecken. Ich bin deshalb mit folgendem Verfahren einverstanden:

1. Der Arbeitgeber kann, solange ihm die Lohnsteuerkarte 1955 noch nicht vorliegt, die Lohnsteuer für den Monat Januar 1955 nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1954 berechnen (vgl. § 37 Abs. 2 LStDV 1954).
2. Für die Lohnzahlungszeiträume, die im Monat Februar oder März 1955 beginnen, und die spätestens am 31. März 1955 enden, kann der Arbeitgeber, solange ihm die Lohnsteuerkarte 1955 wegen eines Antrags auf Eintragung eines Freibetrags für das Kalenderjahr 1955 noch nicht vorliegt, bei der Vornahme des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einstweilen den auf der Lohnsteuerkarte 1954 eingetragenen Freibetrag berücksichtigen. Das gilt auch für die übrigen auf der Lohnsteuerkarte 1954 eingetragenen Merkmale, insbesondere für die Steuerklasse. Bei verheirateten Arbeitnehmerinnen ist abweichend davon, solange sie die Lohnsteuerkarte 1955 ihrem Arbeitgeber nicht vorgelegt haben, in jedem Fall die Steuerklasse I anzuwenden.
3. Bei der Berücksichtigung des eingetragenen Freibetrags (Ziff. 2) ist von dem Jahresfreibetrag auszugehen, der zuletzt auf der Lohnsteuerkarte 1954 eingetragen worden ist. Von diesem Jahresfreibetrag ist der dem Lohnzahlungszeitraum entsprechende Teil zu berücksichtigen. Dieser Teil beträgt bei monatlicher Lohnzahlung $\frac{1}{12}$ des Jahresfreibetrags, bei wöchentlicher Lohnzahlung $\frac{1}{52}$ des Jahresfreibetrags. Im übrigen gelten Ziff. 3 u. 4 meines RdErl. v. 9. 1. 1953 S 2230 — 12428/VB—2 (BStBl I S. 10); (MBl. NW. S. 96) sinngemäß.
4. Sobald die Lohnsteuerkarte 1955 mit den für dieses Jahr maßgebenden Eintragungen vorliegt, hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerberechnung für die Zeit ab 1. Januar 1955 entsprechend den auf der Lohnsteuerkarte 1955 eingetragenen Merkmalen neu vorzunehmen. Der sich dabei ergebende Unterschied an Lohnsteuer ist bei der nächsten Lohnzahlung zu verrechnen.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5—11. Druck: A Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.

5. Durch die Weitergeltung der Merkmale der Lohnsteuerkarte 1954 werden sich G. F. Steuernachforderungen ergeben. Das wird insbesondere in den Fällen in Betracht kommen, in denen die Freibeträge für Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Spätheimkehrer und Totalgeschädigte nach § 33 a EStG 1953 für die Zeit ab 1. Januar 1955 nicht mehr gewährt werden. Es wird deshalb den Arbeitnehmern empfohlen, ihre Arbeitgeber zu veranlassen, solche Steuerfreibeträge bereits ab 1. Januar 1955 unberücksichtigt zu lassen, damit spätere Nachforderungen vermieden werden.

Dieser RdErl., der mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen ergeht, wird außerdem im Teil II des Bundessteuerblatts veröffentlicht.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1954 S. 2219.

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 12. 1954 —
B 2720 — 14056/IV/54

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungs-ergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) v. 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 41 S. 200) für den Monat

Oktober 1954 auf 100 DM-Ost = 21,85 DM-West festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951 — (MBl. NW. S. 544).

1954 S. 2220 u.

aufgeh.
1955 S. 1733 Abschn IX

— MBl. NW. 1954 S. 2220.

G. Arbeits- und Sozialminister

„Notunterkunft Ost“;

hier: Anerkennung der Verrechnungsfähigkeit der für die Herrichtung von Notunterkünften erforderlichen Baukosten im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 20. 12. 1954 —
IV A 2/KFH/13 A

Zur Vermeidung von Unklarheiten erhält Abschn. I Ziff. 2 Satz 1 meines RdErl. v. 14. 9. 1954 folgende Fassung:

„Über die Anerkennung der Verrechnungsfähigkeit von Aufwendungen zur Herrichtung von Notunterkünften mit einer Belegungsfähigkeit bis zu 100 Personen und einem Bauaufwand von über 250 DM bis zu 350 DM, einer Belegungsfähigkeit über 100 bis 200 Personen und einem Bauaufwand bis zu 350 DM sowie bei Objekten mit einer Kapazität von 200 bis 500 Personen und einem Aufwand bis zu 250 DM entscheiden die Oberfinanzdirektionen.“

Daraus ergibt sich folgende Zuständigkeit:

Anerkennende Stelle:	Personenzahl:	Bauaufwand:
Regierungspräsidenten	bis 100	bis zu 250 DM
Oberfinanzdirektionen	bis 100	über 250 DM
Oberfinanzdirektionen	über 100 bis 200	bis zu 350 DM
Oberfinanzdirektionen	über 200 bis 500	bis zu 250 DM
Bundesminister des Innern	bis 200	über 350 DM
Bundesminister des Innern	über 200	über 250 DM

Bezug: RdErl. v. 14. 9. 1954 — IV A 2/KFH/13 A (MBl. NW. S. 1744).

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1954 S. 2220.